

Abschrift !

Arbeitsausschuß der rheinischen Düsseldorf, den 20. Dezember 1937
Superintendenten-Konferenz

An die Herren Superintendenten und Synodal-Assessoren
der rheinischen Kirche .

Der Herr Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat unter dem 10. Dezember die 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der DEK erlassen.

Der Staat hat Kirchenleitung gesetzt! Das hat er zwar schon einmal getan, als er durch die 1. Durchführungsverordnung die Kirchenausschüsse schuf. Aber diese waren nur für einen begrenzten Aufgabenkreis eingesetzt, waren ausserdem befristet und trugen endlich in der Art ihrer Zusammensetzung der Anforderung Rechnung, dass die kirchlichen Leitungsorgane kollegial und aus erfahrenen und bewährten Gliedern der Kirche und unter Berücksichtigung der Vielgestaltigkeit ihres Lebens gebildet werden müssen.

Die 17. Verordnung verleiht nun aber die Kirchenleitungs-befugnisse sowohl sachlich wie zeitlich uneingeschränkt dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates. Sie vereinigt sie für die Altpreussische Kirche sämtlich in einer einzigen Person. Dadurch, daß dieser Einzelperson auch die Leitung der DEK und überdies bei beiden Behörden noch die Leitung der Finanzabteilung übertragen ist, hat ihr der Staat diejenige Machtfülle selbst verliehen, die im Jahre 1934 der Reichsbischof Ludwig Müller durch seine von der ganzen kirchlichen Öffentlichkeit als kirchlich untragbar und als rechtswidrig verurteilten Verordnungen auf sich zu vereinigen, versucht hat. Das Führerprinzip, welches der Herr Minister Kerrl selber öffentlich als für die Kirche nicht geeignet bezeichnet hat (Völk. Beob. vom 14. 11. 35), ist nunmehr in einer noch nicht dagewesenen Weise in unserer Kirche tatsächlich eingeführt. Zum Inhaber dieses Amtes ist auch nicht etwa ein an ein kirchliches Gelübde gebundener Träger des geistlichen Amtes sondern Herr Präsident Dr. Werner bestellt, der im Jahre 1933 durch Ernennung des Staatskommissars in sein Kirchenamt gelangt ist.

Was bedeutet die neue Machtstellung? Herr Präsident Dr. Werner ist es, der nunmehr in der Gesamtkirche wie in allen Kirchenprovinzen die unumschränkte Kirchengewalt ausübt.

Der Geist, in dem der neue Leiter sein Amt ausüben wird, wird durch nichts so deutlich, wie durch die Tatsache, daß er schon während der Geltungsdauer der erst jetzt aufgehobenen 13. Durchführungsverordnung ohne Rücksicht auf die ihm dadurch auferlegten gesetzlichen Beschränkungen und ohne Rücksicht auf die eindringlichen und ernstesten Vorstellungen sämtlicher berufenen Vertreter der rheinischen Kirche gerade bei uns einen entscheidenden Eingriff in das Gefüge der Kirchenleitung vollzogen hat (Aberufung von Dr. Jung, Ernennung von Dr. Koch, Neubelebung des Unternehmens Horn).

Der Geist, in dem nach dem Willen des Herrn Ministers die Kirchenleitung ausgeübt werden soll, wird durch nichts so deutlich wie durch die Tatsache, daß der Herr Minister hier im Rheinland es für angezeigt gehalten hat, die Leitung der Finanzabteilung einem Manne zu übertragen, der aus der Kirche ausgetreten ist. Wird ja doch durch diesen nicht nur staatliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der kirchlichen Organe ausgeübt, sondern überall dort, wo es ihm angezeigt erscheint, vom Provinzialsynodalverband herab bis zur kleinsten Gemeinde unmittelbar über das kirchliche Vermögen verfügt.

Was ist der Sinn der Maßnahmen in Düsseldorf und auch der Betrauung des Herrn Präsidenten Dr. Werner mit der Allgewalt in der Kirche? Es soll ein Kurs gesteuert werden, der den Anhängern der nationalkirchlichen Bewegung Gleichberechtigung in der Kirche verschafft. Das bedeutet aber: Es soll auch der Verkündigung, die

nicht von dem Herrn der Kirche ausgeht und nicht auf Ihn hinzielt, die Kanzel frei gemacht werden.

Eine völlig unerträgliche Lage!

Wir bitten hiermit aufs dringendste die Inhaber des Superintendentenamtes, aus der Verantwortung, die ihnen durch § 51 Ziff. 1 unserer Kirchenordnung auferlegt ist, sofort mit allen Mitteln den Pfarrern und Presbyterien den Ernst der Lage nahebringen. Wie die mehrfachen öffentlichen Verlautbarungen des Herrn Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten von maßgeblicher Seite verstanden werden, beleuchtet aufs eindrucklichste "das Schwarze Korps" vom 9. Dez. 1937 in seinem Leitartikel „An die Kirchen!“.

Aus der Feststellung der Pfarrerversammlung vom 6. Dezember, daß die jetzige Behörde in dem Konsistorialdienstgebäude nicht als ein kirchliches Organ anerkannt werden kann und daß die Leitung der Finanzabteilung durch eine aus der Kirche ausgetretene Persönlichkeit als eine untragbare Herausforderung der Kirche empfunden werden muß, ergeben sich folgende Richtlinien für den Dienstverkehr der Superintendenturen mit jenen Stellen:

1. Persönliche Rücksprachen in der Inselstrasse in Düsseldorf müssen unbedingt unterbleiben.
2. Schriftstücke, die an das Konsistorium verfassungsgemäß zu gelangen hätten, sind nicht an die Inselstr. zu senden, sondern entweder entsprechend Art. 77 Ziff. 1 VU durch die Superintendentur, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Kreissynodalvorstandes zu erledigen oder aber der Superintendentenkonferenz bzw. ihrem Arbeitsausschuß vorzulegen. Der Arbeitsausschuß wird den Amtsbrüdern in Kürze mitteilen, welche Beratungsmöglichkeiten er ihnen für vorkommende schwierige Fälle in Düsseldorf bieten kann.
3. Auch gegenüber der Finanzabteilung ist schon jetzt denkbar größte Zurückhaltung zu üben. Es unterliegt noch der Prüfung und wird auch in der demnächst erneut einzuberufenden Vollversammlung der Superintendentenkonferenz nochmals besprochen werden müssen, wie weit die allgemeine Lage der Kirche und insbesondere die Gestaltung der rheinischen Kirchenbehörden den Verzicht auf jede weitere Zusammenarbeit gebietet.

Nur in finanziellen Dingen, nicht aber in innerkirchlichen Angelegenheiten ist ein Verkehr mit solchen Behörden denkbar. Da der Herr Minister F.d.K.A. zur Begründung der 17. Durchführungsverordnung in Hannover ausgesprochen hat, daß es sich um die äußere Ordnung der Kirche handle, können wir die Verwaltung Inselstraße 10 nur für Fragen ausgesprochen äußerer Ordnung in Anspruch nehmen. Für innerkirchliche Angelegenheiten kommt die neue Behörde nicht in Frage. In den Fällen, in denen äußere Ordnung und innerkirchliche Leitung ineinander greifen, bitten wir den Rat des Superintendentenausschusses bzw. der noch zu bildenden Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen.

Wir halten uns zu der ersten Mahnung verpflichtet, überall betende Hände zum Herrn zu erheben, daß Er Seine Kirche gnädig durch diese Stunde der Anfechtung hindurchbringt und dem Amt der Verkündigung wie auch dem Amte der Leitung wieder Raum in unserer Kirche verschafft.

=====